

## **Amtliche Bekanntmachung**

**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
für einen Antrag des Herrn Erik von der Decken auf Um- bzw. Ausbau verschiedener  
Gewässerstrukturen im Ökokonto „Benzer Becken“ am Gewässer 1.8.17 des WBV  
Schwentine (Gewässer II.-Ordnung) nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-

Herr Von der Decken hat bei mir mit Datum vom 05.05.2021 für den Rückbau einer Verrohrung und den Einbau von Sohlgleiten innerhalb eines Gewässers II.-Ordnung (hier: 1.8.17 WBV Schwentine) einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG in Verbindung mit einem Antrag zur Prüfung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- einer Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Vorhaben war daher gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Natur und Umwelt, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 31.05.2021  
Az.: 6.20.331.028-EI

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Fachdienst Natur und Umwelt